



P9-CHALLENGE MOTORSPORTREGLEMENT 2018

P9 Challenge Sprint P9 Challenge Endurance

genehmigt mit Nr. **SE 11/2018** am **12. Februar 2018**

Präambel

Der P9 Challenge Club hat zum Ziel den Amateur-Motorsport durch die Organisation von Trainings- und Motorsportveranstaltungen auf „low cost Ebene“ zu pflegen und zu fördern.

Der P9 Challenge Club bietet seinen Mitgliedern eine Plattform in allen Fragen zu Ersatzteilen, Reparaturen, Aufbauten und Renntrimm und fördert somit die Vermittlung technischer und sportlicher Erfahrungen.

Der P9 Challenge Club fördert die Erhaltung von Fahrzeugen gemäß Gruppe H national, E1 National, E1 FIA, E2 FIA und FIA Anhang K der FIA Perioden H1 bis analog Periode Z, (Stand 2016) für Tourenwagen und GT Fahrzeuge mit dem Ziel einen Beitrag zur Dokumentation der Motorsportgeschichte zu leisten.

Der P9 Challenge Club fördert die gemeinsamen Interessen von Liebhabern des Wettkampf- und GT Sports, insbesondere die Pflege der allseitigen Kameradschaft unter den Mitgliedern, durch Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Motorsportveranstaltungen.

1. Allgemeines

Das vorliegende Motorsportreglement gilt für den Veranstalter der fischer sportpromotion GmbH, Gistlstr. 103a, D-82049 Pullach, Deutschland. Der Veranstalter ist verpflichtet die P9-challenge Veranstaltung gemäß dem Motorsportreglement 2018 auszuschreiben, und in den Ausschreibungsunterlagen darauf hinzuweisen. Das vorliegende Motorsportreglement soll die Chancengleichheit aller Teilnehmer gewährleisten und gilt für sämtliche P9-challenge Veranstaltungen sowie für seine Teilnehmer als verbindlich.

Die Veranstaltungen sind als Clubsport offene Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung auszuschreiben. Rechtsgrundlagen dieses Motorsportreglements sind:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG 2018 „international restricted“) inkl. Anhängen
- Nationales Sportgesetz der AMF
- Aktuelles Rundstreckenreglement der AMF
- Motorsportreglement P9-challenge 2018
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit evtl. Änderungen und Ergänzungen

2. Veranstaltung

Ziel der Veranstaltung ist insbesondere der Ausbau der individuellen Fahrsicherheit, das Beherrschen von kritischen Situationen im öffentlichen Straßenverkehr, die Schulung der Reaktionsfähigkeit sowie die Förderung des Sicherheitsbewusstseins.

3. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des P9-Challenge Clubs, die im Besitz einer für das Jahr 2018 gültigen Lizenz mit Auslandsstartgenehmigung oder einer internationalen D- oder C- Automobilfahrerlizenz bzw. einer D1-Veranstaltungs-Lizenz gemäß Art. 6 sind.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Veranstalter.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, und/oder Ausschluss.

Der Vorstand entscheidet final über Aufnahme bzw. Ausschluss.

4. Anmeldung / Einschreibung

Die Anmeldung (Nennung) zu einer Veranstaltung bzw. die Einschreibung für die Serie erfolgt ausschließlich mit dem Nennformular 2018, des FIA HTP, der AMF HTP, oder einer AMF Wagenkarte der dazugehörigen Wagenkarte bzw. dem Wagenpass. Die Wagenkarte bzw. der Wagenpass ist Bestandteil der Nennung.

4.1 Einschreibung

Einschreibung 2018	600€	Zahlungseingang bis 14.03.18:	400€
--------------------	------	-------------------------------	------

4.2 Block Nennung

Blocknennung Sprint incl. Einschreibung:	7.500€	Zahlungseingang bis 14.03.18:	6.500€
--	--------	-------------------------------	--------

4.3 Nennung pro Event:

Sprint Nennung / Event bis zum 1. Nennschluss:	1.250€	Zahlungseingang bis 14.03.18:	1.150€
--	--------	-------------------------------	--------

Endurance Nennung siehe Nennformular Endurance

5. Nennung

Folgende Dokumente sind zur Nennung erforderlich:

- P9-challenge Formular „Nennung 2018“
- FIA HTP, AMF HTP, gültiger Wagenpass 2018 bzw. AMF Wagenkarte 2018
- fakultativ Formular Jahreseinschreibung 2018

Der Veranstalter ist berechtigt Jahreseinschreibungen bzw. Nennungen nach seinem Ermessen abzulehnen. Anträge zur Einschreibungen / Nennungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs bearbeitet.

Erster Nennschluss ist jeweils 30 Tage vor Beginn einer Veranstaltung. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen, die nach dem 1. Nennschluss eingehen oder Nennungsänderungen nach dem 1. Nennschluss eingehen, auch später eingehende Anträge anzunehmen. Für Nennungen, die nach Nennschluss eingehen oder Nennungsänderungen nach Nennschluss, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 erhoben.

Die Nennung als Gaststarter für einzelne Veranstaltungen ist möglich.

Die Anzahl der max. zulässigen Teilnehmer ist abhängig von den jeweiligen Vorgaben der Rennstrecken, siehe jeweils die aktuelle Ausschreibung.

Die Formulare für die P9-challenge Jahreseinschreibung, Nennung und Wagenkarte liegen unter www.P9-challenge.com zum Downloaden bereit.

6. Fahrer- Bewerber- Lizenz

Bewerber- und / oder Fahrerlizenz der AMF oder eines anderen ASN, mindestens Stufe D mit Auslandsstartgenehmigung.

Eine D1-Veranstaltungs-Lizenz kann vor Ort (an der Rennstrecke) bei Vorlage der ärztlichen Eignungsuntersuchung gegen eine Gebühr von € 71,00 erworben werden. Bei der Ausstellung von D1-Lizenzen vor Ort sind auch die nationalen Bestimmungen der jeweiligen Host-ASN zu berücksichtigen.

Teilnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, benötigen für den Erwerb der Veranstaltungs-Lizenz einen Wohnsitz in Österreich und zusätzlich eine Freigabe ihres jeweiligen Landesverbandes (z.B. DMSB, ASS etc.). Der Teilnehmer ist verpflichtet die Freigabe rechtzeitig zu beantragen, da eine Freigabe vor Ort nicht möglich ist. Eine AMF- Jahreslizenz mit Unfallversicherung ist direkt bei der AMF zu beantragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet die Lizenz rechtzeitig zu beantragen, da ein Erwerb vor Ort nicht möglich ist. Regelung mit DMSB

Anwärter für Motorsportlizenzen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, müssen ein ärztliches Attest vorweisen, welches besagt, dass sie zum Betreiben des Motorsportes geeignet sind. Dieses Attest muss auf einem besonderen Formblatt erfolgen, dass auf der AMF Internet Seite www.austria-motorsport.at heruntergeladen werden kann.

Diese Bestimmung gilt insbesondere für Veranstaltungs-Lizenz. Das vom Hausarzt gezeichnete Formular ist vor Ort vorzulegen.

7. Unfallversicherung

Inhaber einer gültigen Fahrerlizenz sind gemäß den Automobilsport-Lizenzbestimmungen unfallversichert.

8. Fahrzeuge und Klasseneinteilung

GT Fahrzeuge Typ / Modell Porsche, Porsche Cup, GT4 und GT3 Fahrzeuge anderer Hersteller sowie vergleichbare Fahrzeuge der Gruppe H national, E1 National, E1 FIA, E2 FIA und FIA Anhang K der FIA Perioden H1 bis analog Periode Z, (Stand 2016) entsprechen, müssen eine gültige Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr besitzen, entsprechend dem österreichischen Kraftfahrzeuggesetz oder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union, bzw. der Schweiz. Die Straßenzulassung kann in sämtlichen Klassen durch einen gültigen FIA- Pass oder durch einen nationalen Wagenpass oder durch eine AMF-Wagenkarte ersetzt werden. Es gelten die serienmäßigen Sicherheitsstandards. Sicherheitseinbauten lt. Anhang J der FIA sind zwingend vorzusehen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ein Fahrzeug, dessen Klassenzugehörigkeit nicht eindeutig bestimmbar ist, in einer Gastklasse einzuordnen, oder zum Bewerb nicht zuzulassen, wenn die Sicherheitsbestimmungen nicht erfüllt sind.

Die Klassen 1 und 2 werden nicht aufgestuft. Die Klasse 3 in 4a, die 4a in die 4b. Die 4b und 5a in die 5b. Die Klasse 5b in die 6b.

Der Veranstalter hat das Recht, jederzeit die technische Übereinstimmung der teilnehmenden Fahrzeuge mit dem Reglement zu überprüfen.

Ebenso hat der Veranstalter das Recht, Fahrzeuge jederzeit zwecks Überprüfung der technischen Übereinstimmung zum Fahrzeughersteller verbringen zu lassen und dort einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, oder diese auch vor Ort durchzuführen. Sollten bei einer Überprüfung Regelwidrigkeiten festgestellt werden, hat der jeweilige Teilnehmer/Bewerber alle Kosten der Untersuchung inkl. der Transportkosten zu übernehmen. Zusätzlich kann das Schiedsgericht über eine Sperre vom Bewerb aussprechen.

Bis zur Begleichung aller Kosten, hat der Veranstalter das Recht, das Fahrzeug des Teilnehmers/Bewerbers einzubehalten.

Fahrzeuge die nicht dem Reglement entsprechen, oder welche zum Zwecke einer technischen Überprüfung nicht herausgegeben werden, können ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückvergütung des Nenngeldes, bzw. der Einschreibgebühr.

Grundsätzlich gilt: In Zweifelsfällen steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

9. Serien-Terminkalender

Nr.	Datum:	Veranstaltungsort	Veranstalter
1.	Sa. 28.04. – So. 29.04.	Hockenheim I	MCS Stuttgart
2.	Fr. 25.05. – Sa. 26.05.	Red Bull Ring	X-BOW BATTLE
3.	Fr. 22.06. – So 24. 06.	Monza	Peroni Race
4.	Fr. 13.07. – Sa. 14.07.	Lausitz Ring	fischer sportpromotion
5.	Fr. 14.09. – So. 16.09.	Imola	Peroni Race
6.	Fr. 05.10. - Sa. 06.10.	Hockenheim II	DMV weekend

(Version 02 vom 05. Februar 2018)

9.1 Zeitplan

Der Ablauf jeder Veranstaltung erfolgt gemäß Zeitplan. Der Veranstalter behält sich jedoch das Recht vor, die Zeitpläne zu ändern und Einzelwettbewerbe zu verlegen oder abzusagen.

9.2 Private Trainings und Tests

Es ist den Teilnehmern untersagt, in der Woche der jeweiligen Veranstaltung die Rennstrecke außerhalb der vom Veranstalter angebotenen Trainingszeiten mit einem Wettbewerbsfahrzeug zu befahren. (Ausnahme sind offizielle, durch den Veranstalter festgelegte, Testtage.

9.3 Ablauf der Bewerbe / RACE Format

P9-challenge „sprint“ (Sprintbewerb)

20 Minuten Freies Training
20 Minuten Qualifikationstraining für Rennen 1
20 Minuten Qualifikationstraining für Rennen 2
2 x Rennen (Sprintprüfung) je 30 Minuten

P9-challenge „endurance“ (1 Stunden Rennen)

20 - 30 Min Qualifikationstraining
1 x Rennen über 60 Minuten
Sonderregelung Hockenheim I

10. Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird ein Bußgeld in Höhe von € 100 erhoben, zahlbar an die AMF.

11. Durchführung P9-challenge „sprint“

Der P9-challenge Sprintbewerb wird als Leistungsprüfung, bestehend aus zwei Sprintprüfungen von jeweils ca. 30 Minuten Dauer, durchgeführt. Diese werden einzeln gewertet. Um gewertet zu werden, muss der Teilnehmer mindestens 75% der Fahrzeit des Klassen-Ersten zurückgelegt haben. Den Sprintprüfungen geht jeweils ein 20 minütiges Zeittraining voraus. Die Zeitmessung obliegt dem Veranstalter.

12. Durchführung P9-challenge 1 Std. „endurance“

Die P9-challenge „endurance“ wird als Leistungsprüfung, bestehend aus einem Langstreckenrennen von 60 Minuten Dauer, durchgeführt. Es sind ein und oder zwei Fahrer erlaubt. Um gewertet zu werden, muss der Teilnehmer mindestens 75% der Fahrzeit des Klassen-Ersten zurückgelegt haben. Dem Wertungslauf geht ein 30 minütiges Zeittraining voraus. Die Zeitmessung obliegt dem Veranstalter.

Die Teilnehmer haben bei der administrativen Abnahme spätestens 8 Std. vor dem Zeittraining bekannt zu geben, welcher Fahrer bei dem genannten Fahrzeug das Training und das Rennen bestreitet.

Jeder Teilnehmer muss zwischen der 25. und der 35. Rennminute einen Pflichtboxenstopp absolvieren. (nicht vor 25 Minuten 00 Sekunden beginnen und nicht nach 34 Minuten und 59 Sekunden Der Pflichtboxenstopp beträgt 120 Sekunden. Die Messung der Zeit beginnt mit dem Passieren der PIT IN Line und endet mit der PIT OUT Line. Die PIT IN Line und die PIT OUT Line werden mittels Tafeln markiert.

Die maximale Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse beträgt 60 km/h.

Der Boxenstopp muss auf dem, dem Teilnehmer zugewiesenen Platz erfolgen. Pro Fahrzeug sind maximal 2 Mechaniker / Helfer und der Fahrer erlaubt. Nach Stillstand des Fahrzeuges ist der Motor aus zu stellen. Ein Wechseln der Reifen ist während des Pflichtboxenstopps gestattet. Der Boxenstopp darf nicht während einer Safety Car Phase oder einer Rennunterbrechung durchgeführt werden. Ausgenommen, wenn sich ein Fahrzeug bereits in der Boxenzufahrt befindet, und dann eine Safety Car Phase angezeigt wird, so kann der Fahrer seinen Stopp antreten. Es besteht Tank Verbot. Durch schriftlichen Antrag mit Begründung kann die Rennleitung das Tanken erlauben. Dann ist Tanken nur in der ausgewiesenen Tank Zone erlaubt. Es darf nur mittels einer Tankflasche mit maximal 25 Liter nachgetankt werden. Ein Teammitglied ist mit einem Feuerlöscher von mindestens 6kg Kapazität bereit zum Löschen. Vor und während dem Tanken muss gewährleistet sein, dass das Auto elektrisch geerdet ist, dass das Auto auf seinen Rädern steht, der Motor abgeschaltet ist, der Fahrer nicht angeschnallt ist und keine anderen Arbeiten am Auto durchgeführt werden.

Alle Teammitglieder müssen mit Feuerfester Kleidung (Overalls, Handschuhe, Socken, Kopfhäuben und Helmen ausgestattet sein.

Es ist verboten außerhalb des zugewiesenen Platzes das Fahrzeug anzuhalten.

Bei Unterschreitung der Zeit des Pflichtstopps gibt es eine Zeitstrafe. Pro fehlende Sekunde 5 Strafsekunden und 120 Sekunden Strafzuschlag. Bei Durchführung von nicht erlaubten Arbeiten am Fahrzeug, bei mehr als 2 Helfern am Fahrzeug, bei Nichteinhaltung des Pflichtboxenstopfensters sowie bei Über- und / oder Unterschreitung der maximale/minimalen Durchfahrts-geschwindigkeit wird pro Vergehen eine Drive Through Strafe verhängt. Bei nicht durchgeführtem Pflichtboxenstopp erfolgt Wertungsausschluss.

Nach Ablauf von 60 Minuten, mit der Zieldurchfahrt des Gesamtführenden, beendet der Rennleiter den Bewerb durch Abwinken des Führenden. Alle nachfolgenden Teilnehmer werden ebenfalls abgewinkt. Wird das Endurance Rennen in einem längeren Rennen mit abgehalten, wird durch eine Tafel oder über die Rundenzeit die Info über Beendigung des Rennens angezeigt.

12.1 Durchführung P9-challenge 2Std. „Endurance“

Sollte im Rahmen des Langstreckenrennens vor Ort ein weiteres im Ausmaß von 2 Stunden abgehalten werden, so besteht bei rechtzeitiger ausschreibungskonformer Nennung die Möglichkeit, daran teilzunehmen. Die jeweils geltenden Ausschreibungsdetails sind dafür verbindlich.

12.2 Tankvorschriften und Safety Car

Die Tank und Safety Car Vorschriften richten sich grundsätzlich nach den gültigen FIA Bestimmungen, sowie nach der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung.

13. Startaufstellung

Die Boxengasse wird mittels grüner Ampel und Signal 10 Minuten vor dem Start geöffnet und wird 5 Minuten später mittels roter Ampel geschlossen. Teilnehmer die nicht rechtzeitig aus der Boxengasse zur Startaufstellung gefahren sind, müssen aus der Boxengasse nachstarten.

Die Startaufstellung zu den Rennen erfolgt anhand der gemessenen Trainingszeiten, die in den beiden Qualifikationstrainings ermittelt werden.

Sobald das Fahrzeug seine Startposition erreicht hat muss der Motor abgestellt werden.

Die Startprozedur wird wie folgt abgehalten:

- 5 Minuten Tafel
- 3 Minuten Tafel: Helfer und Funktionäre räumen den Startplatz, ein Helfer pro Fahrzeug ist weiterhin gestattet
- 1 Minuten Tafel: Starten der Motoren, alle Helfer verlassen den Startplatz
- Grüne Flagge: Beginn der Einführungsrunde

14. Wertungsbeginn (rollender Start) / Wertungsende

Der Start zum Rennen erfolgt als sog. „Rollender Start“. Das Leading-Car führt das Feld am Ende der Einführungsrunde mit einer gleichmäßigen Geschwindigkeit von ca. 80 – 120 km/h in Richtung Startlinie. Die Fahrzeuge fahren nebeneinander, entsprechend der Startaufstellung. Dabei sind die Fahrer verpflichtet die in der Startaufstellung eingenommene Position in der „Box“ (Markierung der Startposition) wieder zu überfahren. Fahrzeugabstände von ca. 3 Wagenlängen der einzelnen Teilnehmer untereinander sind, die einzuhalten.

Am Ende der Einführungsrunde schert das Leading-Car vor der Startlinie aus und ab diesem Moment muss das Fahrzeug, das die Poleposition inne hat, die Geschwindigkeit beibehalten und die anderen Fahrzeuge müssen ihre Startpositionen beibehalten. Sobald der Rennleiter den Start per Ampel oder Flagge freigibt (Videoüberwachung), beginnt die Wertung für jedes Fahrzeug.

Fahrer, die durch ihre Fahrweise einen Startabbruch verursachen, und/oder abrupt bremsen oder verzögern, werden verwahrt und starten beim Restart am Ende des Feldes, bei mehreren Verursachern ergibt sich die weitere Reihenfolge entsprechend den Trainingszeiten aus dem Zeittraining. Der durch den Abbruch verursachte Zeitverlust kann ggf. durch Verkürzung der Sprintprüfung ausgeglichen werden. Der Rennleiter ist aus Sicherheitsgründen berechtigt, ein Überholverbot bis nach der ersten Kurve in Kraft zu setzen. Sieger ist der Fahrer, der nach Ablauf der Zeit die höchste Rundenanzahl zurückgelegt hat, bzw. bei gleicher Rundenanzahl die Ziellinie zuerst überquert hat. Die Sprintprüfung wird vom Rennleiter mit der Zielflagge abgewinkt.

15. Parc fermé

Die parc fermé Bestimmungen gelten für sämtliche Wertungsläufe. Die Fahrzeuge der abgewinkten Teilnehmer sind gemäß den Anweisungen der Offiziellen im sog. parc fermé abzustellen. Fahrzeuge die am Zeittraining und/oder an den Sprintprüfungen teilgenommen haben, jedoch nicht die Ziellinie überfahren haben und/oder nicht mit eigenem Antrieb den parc fermé aufsuchen können, unterliegen gleichfalls den parc fermé Bestimmungen. Der Teilnehmer alleine ist verantwortlich, dass das Fahrzeug rechtzeitig in den parc fermé eingebracht wird. Veranstaltungsbedingt gelten das Fahrerlager und die Boxenanlage als parc ferme. Diese Bestimmung wird vor der Veranstaltung vom Veranstalter festgelegt.

16. Boxengasse / Fahrerlager

Die max. gefahrene Geschwindigkeit in der Boxengasse darf das jeweils festgesetzte Tempolimit nicht überschreiten. Bei erstmaligem Verstoß erfolgt die Erhebung eines Bußgeldes in Höhe von: € 100, zahlbar an den AMF. Ein zweiter Verstoß führt zum sofortigen Wertungsausschluss. Die Geschwindigkeit wird durch einen Sachrichter gemessen. Personen unter 14 Jahren, sowie Hunde (Tiere) haben keinen Zutritt zu der Boxengasse. Zu Beginn und während einer Veranstaltung müssen alle Teamfahrzeuge im Fahrerlager sauber, in gutem Zustand und ordentlich aufgereiht sein. Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer so lange nicht an der Veranstaltung teilnehmen zu lassen bis der gewünschte Zustand hergestellt ist.

17. Veranstaltungswertung der P9-challenge „sprint“ und „endurance“

Die Ergebnisse der 30min Sprintbewerbe und sowie die 1 und 2 Stunden Rennen werden als Einzelläufe gewertet und geehrt. Für eine Klassenwertung sind mind. 3 Teilnehmer erforderlich. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl erfolgt für die Teilnehmer eine Einstufung in die nächst höhere oder vorgeschriebene

Klasse. Für die Jahreswertung können diese Punkte in die ursprüngliche Klasse mitgenommen werden. Die hoch gestuften Fahrzeuge dürfen Modifikationen der entsprechenden Klasse annehmen. Bei Klassenwechsel während der Saison ist die Mitnahme von Punkten in eine andere Klasse nicht möglich. Die 3 Erstplatzierten jeder Klasse erhalten einen Pokal. In der Gastklasse gibt es keinen Anspruch auf Punkte, Wertung und Podium.

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung und die Teilnahme ist Pflicht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Siegerehrung besteht kein Anspruch auf Pokale und oder Ehrenpreise.

18. Wertungstabelle P9-challenge Sprint / Endurance

Starter in der Klasse →

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	5	7,67	8,5	9	9,33	9,57	9,75	9,89	10	10,09	10,17	10,23	10,29	10,33	10,38
2		4,33	6	7	7,67	8,14	8,5	8,78	9	9,18	9,33	9,46	9,57	9,67	9,75
3			3,5	5	6	6,71	7,25	7,67	8	8,27	8,5	8,69	8,86	9	9,13
4				3	4,33	5,29	6	6,56	7	7,36	7,67	7,92	8,14	8,33	8,5
5					2,67	3,86	4,75	5,44	6	6,45	6,83	7,15	7,43	7,67	7,88
6						2,43	3,5	4,33	5	5,55	6	6,38	6,71	7	7,25
7							2,25	3,22	4	4,64	5,17	5,62	6	6,33	6,63
8								2,11	3	3,73	4,33	4,85	5,29	5,67	6
9									2	2,82	3,5	4,08	4,57	5	5,38
10										1,91	2,67	3,31	3,86	4,33	4,75
11											1,83	2,54	3,14	3,67	4,13
12												1,77	2,43	3	3,5
13													1,71	2,33	2,88
14														1,67	2,25
15															1,63

↑ Platzierung

Formel: (Starter-Platzierung) : Starter x 10 + 1

19. Jahreswertung der P9-challenge „sprint“

Die Grundlage der P9-challenge „sprint“ Jahreswertung sind die Einzelwertungsläufe sämtlicher P9-challenge „sprint“ Veranstaltungen in 2018.

Sieger ist der punktebeste Fahrer. Im Fall eines Gleichstandes entscheidet die Majorität der besseren Platzierungen. Sollte noch immer ein Gleichstand bestehen, wird das bessere Ergebnis des letzten wertbaren Laufes herangezogen. Für Klassenwechsel, die nicht aufgrund der Mindestteilnehmerzahl-Regelung stattfinden, ist die Punktemitnahme in eine andere Klasse nicht möglich.

1 Sprint Ergebnisse können gestrichen werden (sog. Streichresultate). Der Ausschluss aus einer Wertung aufgrund eines Reglementverstoßes kann nicht als Streichresultat herangezogen werden.

20. Jahreswertung der P9-challenge „endurance“

Die Grundlage der P9-challenge „endurance“ Jahreswertung sind die Einzelwertungsläufe sämtlicher P9-challenge „endurance“ Veranstaltungen in 2018.

Die Gesamtjahreswertung pro Fahrer berücksichtigt alle Gesamtergebnisse bei Einzelstartern. Die Punktevergabe erfolgt in Abhängigkeit von der Länge der Endurance Rennen.

Bei einem 1 Stunden Rennen gilt:

2 fache Punktezahl gemäß Wertungstabelle 2018

Bei einer 2 Fahrer Paarung erfolgt die Punktevergabe jeweils pro 0.5 Stunden anteilig

Die Punktevergabe erfolgt anhand der P9-challenge Wertungstabelle 2018 unter Punkt 18

Bei der Jahresabschlussfeier 2018 erhalten die 3 Erstplatzierten Pokale.

21. AMF Ehrung des P9-challenge Gesamtsiegers 2018

Die AMF ehrt im Rahmen ihrer jährlich stattfindenden Veranstaltung zur Ehrung der österreichischen Staatsmeister den P9-challenge Gesamtsieger 2018. Gesamtsieger ist derjenige, der die höchste Punktzahl erreicht hat.

Geehrt wird der Gesamt Sieger Sprint 2018 und der Gesamtsieger Endurance 2018.

22. Fahrdisziplin

Gefährliche Überhol- und Bremsmanöver, rücksichtsloses Fahren, Unfälle etc. sind zu unterlassen und werden grundsätzlich der Rennleitung gemeldet, und können mit dem Ausschluss aus der Wertung geahndet werden. Kollisionen zwischen zwei Fahrzeugen können für beide Fahrer zu einem Ausschluss aus der Wertung, unabhängig von der Schuldfrage führen. Ausnahme: Einer der betroffenen Fahrer gibt schriftlich sein Schuldgeständnis ab. Es gilt grundsätzlich Kapitel 4 des Anhang L zum Internationalen Sportgesetz.

23. Verstöße gegen das Motorsportreglement

Fahrer, die ihr Fahrzeug wesentlich in einem Zustand vorführen, bzw. in Training/Leistungsprüfung einsetzen, das nicht den im Nennformular und/oder auf der Wagenkarte gemachten Angaben entspricht, oder aber eine technische Untersuchung verweigern, können – unbeschadet eines Ausschlusses von der Wertung – von den Sportkommissaren, oder vom AMF-Sportgericht bestraft werden.

Jegliche Verstöße gegen das technische Reglement, aus welchem sich der betreffende Fahrer oder Teilnehmer einen Wettbewerbsvorteil verschafft oder verschaffen könnte, sind mindestens mit dem Ausschluss aus der Tageswertung zu bestrafen, werden veröffentlicht, und können mit weiteren Sportstrafen geahndet werden, z.B.:

- Aberkennung sämtlicher Tages- und Jahreswertungspunkten
- Bußgeld in Höhe mindestens € 350 zu zahlen an die AMF
- Ausschluss aus den P9-Challenge Veranstaltungen auf zeitliche Dauer (max. 30 Tage)

Andere oder darüber hinaus gehende Strafen nach AMF/FIA bleiben vorbehalten. Bei Verwendung eines reglementwidrigen Fahrzeugs sind die Sportkommissare von sich aus berechtigt, einen Ausschluss auszusprechen, ohne dass es eines formellen Protestes bedarf.

Weiteres gilt für die allgemeinen Bestimmungen der AMF betreffend Regelwidrigkeiten in meisterschaftsähnlichem Wettbewerben der AMF:

Ein rechtskräftig, mit Ausschluss oder Enthebung, geahndeter Verstoß eines Fahrers/Bewerbers in einem meisterschaftsähnlichen Wettbewerb der AMF kann in der Wertung des betroffenen Wettbewerbes folgendermaßen berücksichtigt werden, wenn dieses Vorgehen in der Serienausschreibung festgelegt wurde:

- beim ersten Verstoß in der laufenden Saison werden keine Punkte vergeben
- beim zweiten Verstoß in dieser Saison erfolgt die Streichung aus der betreffenden Wertung des meisterschaftsähnlichen Wettbewerbes der AMF.

Eine dementsprechende Entscheidung ist dem betroffenen Fahrer/Bewerber zugleich mit der Entscheidung hinsichtlich des Ausschlusses/der Enthebung nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und eine dementsprechende Rechtsmittelbelehrung ist durchzuführen. Das Recht des solcherart ausgeschlossenen/enthobenen Fahrers/Bewerbers auf Anrufung des nationalen Berufungsgerichtes bleibt davon unberührt.

24. Strafenkatalog (Mindeststrafen)

Erste Missachtung von Flaggenzeichen:

gelb, rot, Zielflagge beim Rennen:

In Trainings und Qualifyings:

€ 100 + 1 Runde Abzug vom Wettbewerbsergebnis
Nach Entscheidung der Sportkommissare

Zweite Missachtung von Flaggenzeichen:

gelb, rot, Zielflagge beim Rennen:

In Trainings und Qualifyings:

€ 500 + 3 Runden Abzug vom Wettbewerbsergebnis
Nach Entscheidung der Sportkommissare

Nichterscheinen Fahrerbesprechung:

€ 100

Erste Geschwindigkeitsüberschreitung Boxengasse, Paddock: € 100
Zweite Geschwindigkeitsüberschreitung Boxengasse, Paddock: € 500 + Wertungsausschluss
Nächtliche Ruhestörung: € 500

Sofort zahlbar an die AMF.

Weiterberechnung der vom Rennstreckenbetreiber fakturierten Mehraufwendung insbesondere für:

Übermäßige Verschmutzung, zurücklassen von Reifen, Brenn und Schmierstoffe etc.
Nichteinhalten der Nachruhe und Ruhestörung

25. Proteste

Grundsätzlich können Proteste bis spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse vorgebracht werden. Es gelten das Protestrecht und die Protestfristen der jeweiligen ASN.

Nach Abschluss des Protest Verfahrens hat der jeweils Unterlegene sämtliche Kosten, insbesondere die Demontage- und Montagekosten, zu tragen. Die Kostenentscheidung trifft der Sportkommissar bzw. die AMF. Die Protestgebühr beträgt € 250.

26. Rechte des Veranstalters und der P9-Challenge / Werbung

Dem Veranstalter der P9-challenge bleibt es vorbehalten alle, durch höhere Gewalt, aus Gründen der Sicherheit, durch behördliche Auflagen, zur Erhaltung der Chancengleichheit, zur Erhaltung der Attraktivität der Serie, erforderlich werdenden Änderungen insbesondere der Ausschreibung, dem Zeitplan, den Durchführungsbestimmungen, dem Motorsportreglement vorzunehmen, und auch Veranstaltungen abzusagen. Schadenersatzansprüche aufgrund derartiger Maßnahmen sind ausgeschlossen.

Der Veranstalter hat das Recht, auf Flächen der teilnehmenden Fahrzeuge seine eigene Kennzeichnung bzw. die Kennzeichnung von Partnern in Form von entsprechenden Aufklebern anbringen zu lassen. Diese müssen während der gesamten Veranstaltung angebracht sein. (siehe Klebeplan). Falls ein Teilnehmer die Serien Sponsoren ablehnt oder den Klebeplan nicht nach Vorgabe umsetzt, ist doppeltes Startgeld fällig.

Die Protest und Berufungsvorschriften richten sich nach der jeweiligen Veranstaltungs-ASN. Im Fall einer internationalen Berufung gilt das ISG der FIA. Die Berufungsgebühr beträgt dies falls € 6.000.

27. Streitigkeiten

Soweit Ansprüche gegen den Veranstalter oder die P9-challenge geltend gemacht werden, ist Gerichtsstand München, Deutschland vereinbart und durch jeden Teilnehmer im Sinne Punkt 28 „Allgemeine Vertragserklärung der Teilnehmer“ mit Abgabe der Nennung schriftlich anzuerkennen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Veranstaltern einerseits und den Teilnehmern andererseits unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

28. Allgemeine Vertragserklärungen der Teilnehmer

a) Haftungsausschluss für Ausschreibung:

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen guthießt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgesichert sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie evtl. zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderung gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat

(einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt „Parteien“ genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die „Parteien“ eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die „Parteien“ von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärung und Vereinbarung verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die „Parteien“ unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den „Parteien“, daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator, oder Rennstreckenbetreiber, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer, die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

b) Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuverufen.

Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.

Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

c) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

29. Technische Bestimmungen

29.1 Allgemeines

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen nach sich ziehen.

Teilnahmeberechtigt sind GT Fahrzeuge Typ / Modell Porsche, Porsche Cup, GT3 und GT4 Fahrzeuge anderer Hersteller sowie vergleichbare Fahrzeuge der Gruppe H national, E1 National, E1 FIA, E2 FIA und FIA Anhang K der FIA Perioden H1 bis Analog Periode Z, (Stand 2017) entsprechen. Es sind nur Fahrzeuge bis zu einer Grundhomologation zum 31.12.2015 zulässig.

In sämtlichen Klassen ist ein gültiger FIA- Pass, ein nationalen Wagenpass oder eine AMF-Wagenkarte bindend. Es gelten die serienmäßigen Sicherheitsstandards. Sicherheitseinbauten lt. Anhang J der FIA sind zwingend vorzusehen.

Jeder Teilnehmer kann pro Veranstaltung unter einer Startnummer nur ein Fahrzeug einsetzen. Der Einsatz eines Ersatzfahrzeugs unter derselben Startnummer ist während der Veranstaltung nicht möglich. Wenn die maximale Starterzahl für diesen Bewerb noch nicht erreicht ist, kann nach Absprache mit der Rennleitung ein Ersatzauto nachgenannt werden.

Grundsätzlich gilt: In Zweifelsfällen steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

Wertbare Fahrzeuge / Eligible Cars

29.2 Klasseneinteilung mit technischen Grundsätzen

Die Klasseneinteilung:

Klasse 1a

Einstufung **nach Anhang K**, Porsche Fahrzeuge bis 3,0l Hubraum und bis Baujahr 1989. Ausgeschrieben wird nach dem FIA-Reglement Anhang K. Fahrzeuge müssen einen gültigen FIA HTP (Historic Technical Passport).

Klasse 1b

Einstufung **nach „Gruppe H“** bis Baujahr 1989

Motor Typ:	911 Saugmotor max. 3,5l Hubraum, K-Jetronik
Motor Typ:	930 Mono Turbo, max. 3,3l Hubraum
Getriebe:	Typ 915 Sauger 5 Gang, Monoturbo 4 Gang
Räder Reifen:	Höhe max. 16“, Breite max. VA 11“, HA 14“
Bremse:	max. 930 Turbo Bremse ohne ABS, Waagebalken erlaubt
Fahrwerk:	Zug und Druck erlaubt, externer Druckbehälter verboten
Gewicht:	Sauger 950kg ins Ziel Monoturbo 1000kg ins Ziel

911, 964, 993 RS / Cup

Mindestgewicht:	911 bis Bj. 1989 mit 964 Motor	1080kg
Mindestgewicht:	964 RS Cup	1120kg
Mindestgewicht:	993 RS Cup	1170kg
Steuergerät:	freigestellt	
Drosselklappe:	freigestellt	
Nockenwellen:	max. Serie 993 Cup Hubraum:	964 / 993 3,8l
Auspuffanlage:	98 dB frei ab Zylinderkopf, FIA Norm, 100 Zeller Kat	
Reifen:	max. Breite VA 24 / 25 64 18 HA 27 68 18	

944 / 944 Turbo, 968 CS / RS / Cup

Mindestgewicht:	944, 968 CS Cup	1150kg
Mindestgewicht:	944 Turbo Cup	1170kg

Steuergerät: freigestellt
 Drosselklappe: freigestellt
 Nockenwellen: freigestellt
 Hubraum: Serie
 Auspuffanlage: 98 dB frei ab Zylinderkopf, FIA Norm, 100 Zeller Kat
 Reifen: max. Breite VA 24 / 25 64 18 HA 27 68 18

Klasse 1c

911, 964, 993 RS, Cup RSR

Mindestgewicht: 1030kg
 Steuergerät: freigestellt
 Nockenwellen: freigestellt
 Hubraum: max. 4,0l
 Auspuffanlage: frei
 Reifen: max. Breite VA 27 65 18 HA 30 68 18

911 Turbo, 964 Turbo, 993 Turbo / GT2

Mindestgewicht: 1150kg
 Steuergerät: Serie
 Ladeluftkühler: frei
 Drosselklappe: Serie
 Nockenwellen: Serie
 Hubraum: max. 3,6l
 Turbolader: Serie
 Auspuffanlage: frei
 Reifen: max. Breite VA 27 65 18 HA 30 68 18

Für Turbomotoren, verändert, getunt und/oder aufgebaute Fahrzeuge

Es gelten folgende Einstufungen:

mit Air-Restriktor/en Basismotor Porsche Typ 911 / 964 / 993:

Ausstattung mit Air-Restriktor/en nach FIA Norm, jederzeit vor Ort überprüfbar und zu verplomben. Es gilt eine max. Hubraum Höchstgrenze von 3.800 cm³. Folgende Air-Restriktoren stehen zur Wahl:

Mono-Turbo 1 x 42,8mm

Doppel-Turbo 2 x 29,8mm

Klasse 2 GT4

GT4 Balance of Performance P9 CHALLENGE 2018

Nr.	Marke	Modell	Mindest Gew. kg	BoP kg	Hubraum	Baujahr	Restrictor	Ladedruck	Kommentare
1	Porsche	981 Cayman S	1200		3,4l				
2	Porsche	Cayman GT4 MR	1260		3,8l				
3	Porsche	996 GT3 Cup	1220		3,6l	bis 2005			
4	Porsche	996/997 GT3	1250		3,8l				
5	Porsche	997 Cup GT4	1280		3,6l	bis 2009			
6	Audi	R8 LMS GT4	tba		tba				

7	BMW	M3 GT4	1330			2012			NAT011-GT4
8	Ginetta	G55 GT4	1110						
9	KTM	X-BOW GTR	1025						
10	Aston Martin	Vantage GT4	1410						
11	Camaro	SS GT4	1440			2012			
12	Maserati	GT MC GT4	1420						

Klasse 3

996 GT3 Cup bis Mj. 2005 modifiziert

Mindestgewicht: 1170kg
 Steuergerät: freigestellt
 Motor: max. 3,8l, 3 Ring Kolben Sauganlage Serie – Mj. 2005, Zusatzdrosselklappen freigestellt, Luftsammler vom 996 GT3 RS freigestellt
 Nockenwellen: freigestellt
 Getriebe: freigestellt, kein Sequenzielles Getriebe
 Differenzial Sperre: freigestellt
 Kupplung: freigestellt
 Fahrwerk: freigestellt, Unibal Lagerung frei
 Auspuffanlage: frei
 Reifen: max. Breite VA 24 / 25 64 18 HA 30 68 18
 Aerodynamik: Serien Stand bis Mj. 2005 Gurney Flap frei

997 GT3 Cup bis Modelljahr 2009 modifiziert

Mindestgewicht: 1190kg
 Steuergerät: freigestellt
 Motor: Serien Stand bis Mj. 2009, 3,6l Hubraum Zusatzdrosselklappe für Mj. 2007 freigestellt
 Nockenwellen: freigestellt
 Getriebe: Serien Stand bis Mj. 2009
 Paddleshift: freigestellt
 Kupplung: Serien Stand bis Mj. 2009
 Fahrwerk: Serien Stand bis Mj. 2009, Unibal Lagerung freigestellt
 ABS: freigestellt
 Differenzial Sperre: freigestellt
 Auspuffanlage: frei
 Reifen: Breite VA 24 / 25 64 18 HA 27 68 18
 Mindestgewicht 1210kg bei Verwendung bis: Breite VA 27 65 18 HA 31 71 18
 Aerodynamik: Serien Stand bis Mj. 2009

997 GT3 4,0 Straßenversion

Mindestgewicht: 1290kg
 Steuergerät: Serie
 Motor: Serie
 Getriebe: Serie
 Kupplung: Serie
 Fahrwerk: Serie
 ABS: Serie
 Differenzial Sperre: Serie
 Auspuffanlage: frei
 Reifen: Breite VA 27 65 18 HA 31 71 18
 Aerodynamik: Serie

Klasse 4a

997 GT3 Cup + 997 Cup S

Techn. Konfig.:	Cup Stand oder Homologation
Mindestgewicht:	1190kg
Steuergerät:	freigestellt
Motor:	max. 3,8l Hubraum 3 Ring Kolben,
Paddleshift:	freigestellt
ABS:	freigestellt
Auspuffanlage:	frei
Reifen:	max. Breite VA 27 65 18 HA 31 71 18
Aerodynamik:	Serie

Klasse 4b

991 GT3 Cup,

Techn. Konfig.:	Cup Stand oder Homologation
Mindestgewicht:	1190kg
Steuergerät:	freigestellt
Motor:	max. 3,8l Hubraum 3 Ring Kolben,
Paddleshift:	freigestellt
ABS:	freigestellt
Auspuffanlage:	frei
Reifen:	max. Breite VA 27 65 18 HA 31 71 18
Aerodynamik:	Serie

Klasse 5a

996 GT3 R / RS / RSR,

Mindestgewicht:	1190kg
Technischer Stand:	abgelaufene Homologation bis 2004
Motor:	max. 3,8l Hubraum
Paddleshift:	freigestellt
Kupplung:	freigestellt
Fahrwerk:	freigestellt
ABS:	freigestellt
Differenzial Sperre:	freigestellt
Auspuffanlage:	freigestellt
Reifen:	max. Breite VA 27 65 18 HA 31 71 18
Aerodynamik:	siehe unter Punkt 29.17

Klasse 5b

997 GT3 Cup S über 3.8l / 997 GT3 R bis Bj. 2012 und 997 GT3 RSR 996 + 997 + 991 GT3 Cup über 3,8l 964 + 993 Turbomotoren Luftkühlung bis 3.8l Hubraum

Mindestgewicht 964/993:	1090kg
Mindestgewicht 996/997/991:	1170kg
Steuergerät:	freigestellt
Drosselklappe:	freigestellt
Nockenwellen:	freigestellt
Motor:	freigestellt

Getriebe:	freigestellt
Paddleshift:	freigestellt
Kupplung:	freigestellt
Fahrwerk:	freigestellt
ABS:	freigestellt
Differenzial Sperre:	freigestellt
Auspuffanlage:	freigestellt
Reifen:	max. Breite VA 27 65 18 HA 31 71 18
Aerodynamik:	siehe unter Punkt 29.17

Klasse 6a

Marke offene GT3 Rennfahrzeuge für die Chancengleichheit unterliegen die GT3 Fahrzeuge der aktuellen: **Balance of Performance (BoP) für GT3 P9 Challenge** **Analog FIA Zone CEZ 2018**

Klasse 6b

Marken offene GT Rennfahrzeuge, Porsche 997 GT2 oder andere Turbo Fahrzeuge die der BoP nicht entsprechen.

29.3 Motor STAND

Der Motor ist freigestellt, soweit es sich um einen Basismotor vom Typ/Modell Porsche handelt. Ausnahme Klasse 2 und 6.

29.4 Abgasanlage

Die Abgasanlage ist freigestellt. Für Veranstaltungen unter DMSB Hoheit sind die Katalysator Vorschriften des DMSB verpflichtend einzuhalten.

Sehen Änderungen der Ausschreibung des Veranstalters oder die Vorschriften des Rennstreckenbetreibers abweichende Anforderungen vor, so gelten diese.

Die Messungen werden nach dem LWA-Verfahren und dem LP-Verfahren festgestellt. Dieser Geräuschwert wird nach der AMF-Nahfeld-Messmethode und oder auch nach der AMF-Vorbeifahrt-Messmethode ermittelt. Die aktuellen AMF-Geräuschvorschriften sind einzuhalten.

29.5 Kupplung

Mitnehmerscheibe und Druckplatte sind freigestellt. Die Umrüstung eines Zweimassenschwungrads auf ein starres Schwungrad ist erlaubt. Das Schwungrad, die Art, die Anzahl (maximal 4 Scheiben) und der Durchmesser der Kupplungsscheiben sind freigestellt.

29.6 Bremsen

Die Bremsbeläge sowie die Art der Bremskühlung sind freigestellt. Die Bremsanlage ist freigestellt, jedoch muss es sich um ein Zweikreissystem handeln. Die Bremsscheiben müssen aus metallischem Werkstoff bestehen. (Ausnahme: Klasse 4, 5 und 6 sind auch PCCB von Porsche und Keramik Carbon Bremsscheiben freigegebenen). Die Nachrüstung von einem ABS Bremssystem ist je nach Klasse geregelt, siehe Punkt 29.2 Klasseneinteilung

29.7 Fahrwerk

Verstärkungsstreben vorne und hinten sind für alle Klassen zwischen den oberen Radaufhängungspunkten (Stoßdämpferdom) zulässig. Je Befestigungsseite dürfen max. zwei Befestigungsbohrungen angebracht sein. Die Lagerung des Fahrwerks mit Uniball-Lagern und die Federung mit Dämpfern ist je nach Klasse unter Punkt 29.2 geregelt.

29.8 Getriebe

Das Getriebe ist freigestellt, soweit es sich um ein Basisgetriebe von Porsche handelt. Gangzahl und Übersetzungsverhältnisse regelt die Klasseneinteilung (Punkt 29.2). Sequenzielle Getriebe sind ab den Klassen 3 aufwärts zulässig. Paddleshift Schaltung ist in der Klasseneinteilung geregelt. Für sequentielle Getriebe ist ein mechanisches Zwischengasgestänge erlaubt.

29.9 Differentialsperre

Als CUP Stand für die Differentialsperre beträgt der Rampenwinkel $32^\circ \pm 17'$ (Zug) und $45^\circ \pm 17'$ (Schub). Die Rampenwinkel werden von der Drehachse ausgehend bestimmt. In Verbindung mit den Reibscheiben ergibt dies eine Sperrwirkung von 40/60%.

Das Mindestsperrmoment der Differentialsperre ist dann erreicht, wenn das Drehmoment, gemessen am getriebeseitigen Achswellenflansch, einen Wert von 60 Nm aufweist. Als zulässig gilt, wenn dieser Wert von 60 Nm unterschritten wird.

29.10 Reifen und Felgen

Zulässig sind: Rennreifen: Trockenslick und Regenslick. Felgen: Das Fabrikat und der Typ der Felge ist freigestellt. Es dürfen ausschließlich Doppelhump Felgen aus ausschließlich metallischem Werkstoff verwendet werden. Während jeder Veranstaltung (Sprint) sind maximal 8 neue Stück Trockenslick zulässig. Jeder Reifen wird bei der technischen Abnahme mit der Veranstaltungsnummer der P9-challenge gekennzeichnet (für die Qualifikationstrainings und 1. und 2. Rennen). Bereits gezeichnete Reifen dürfen auch Verwendung finden. Regenslicks sind von dieser Regelung ausgenommen. In den Klassen 1a, 5, 6 und 8 ist die Anzahl der verwendeten Reifen freigestellt. Das Mitführen eines Reserverades ist nicht zulässig. Das Vorwärmen der Reifen ist erlaubt.

Jede mechanische und chemische Behandlung der Reifen ist verboten.

29.11 Fabrikat Bindung

Für die Bewerbe Sprint und Endurance einschließlich der Zeittrainings dürfen nur gekennzeichnete Reifen der Marke Michelin verwendet werden. Die Kennzeichnung wird durch die Firma Rank vorgenommen. In der Gastklasse ist nur für die 1. Veranstaltung die Fabrikats Bindung aufgehoben.

29.12 Karosserie

Nicht serienmäßige Karosserieteile und Verbreitungen sind zulässig sofern sie dem FIA Anhang J entsprechen.

29.13 Lenkung

Das Lenkrad ist freigestellt, sofern dieses den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, entspricht. Die Art der Servolenkung ist freigestellt.

29.14 Fahrzeuggewicht

Das im Anmeldeformular angegebene Fahrzeuggewicht (ohne Fahrer) darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung unterschritten werden. Das Mindestgewicht je nach Klasse ist unter Punkt 29.2 geregelt. Bei Gewichtszuladung muss der Ballast aus festen Elementen bestehen und mittels Werkzeug am Boden des Fahrgastraumes so befestigt werden, dass diese Befestigung einer Beschleunigung bzw. Verzögerung von min. 25 g (Schwerebeschleunigung) standhält. Eine einfache Möglichkeit zur Verplombung muss gewährleistet sein.

29.15 Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher, unverbleiter Kraftstoff gemäß dem Internationalen Sportgesetz Anhang J (ISG) verwendet werden.

29.16 Kraftstoffbehälter

Der serienmäßige Tank darf durch einen Sicherheitstank nach aktuellem FIA-Standard laut Liste vom 28.09.2012 mit max. Füllmenge von 100l ersetzt werden. Der Tank muss sich entweder am Original-Einbauort oder im Kofferraum befinden. Wird der Serien Tank verwendet ist die Befüllung mit Explosafe empfohlen.

29.17 Aerodynamik / Spoiler

Die aerodynamischen Hilfsmittel müssen der Kontur der Karosserie nicht folgen, weder von oben noch von der Seite gesehen. Aber von vorne gesehen dürfen die aerodynamischen Hilfsmittel den Fahrzeugumriss, nicht überragen, sie müssen also innerhalb der Frontalprojektion (evtl. mit Kotflügelverbreiterung) liegen. Ausgenommen sind aerodynamische Hilfsmittel, die bereits am Grundmodell vorhanden waren. Aerodynamische Hilfsmittel an der Front des Fahrzeugs dürfen nicht mehr als 10% des Radstandes, vom vordersten Rand der Karosserie gemessen, maximal jedoch 20 cm über den vordersten Rand der Karosserie hinausragen. Aerodynamische Hilfsmittel am Heck des Fahrzeugs dürfen nicht mehr als 20 % des Radstandes, gemessen vom hintersten Rand der Karosserie, maximal jedoch 40 cm über den hintersten Rand der Karosserie hinausragen. Serienmäßige Spoiler dürfen entfernt werden. Der Gurney Flapp vom Typ 997 GT3 Cup ist in alle Klassen freigestellt.

30. Sicherheitsausrüstung für den Fahrer

Schutzhelm siehe FIA Listen 25 bzw.33.

Fahreranzug, Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe nach gültigen FIA Norm 8856-2000.

HANS-System: Die Verwendung des HANS-Systems nach FIA Norm 8858-2002 ist vorgeschrieben. Bei ausschließlicher Verwendung von FIA homologierten Teilen unter Beachtung der Angaben laut FIA HANS-Manual in der aktuellen Fassung. Die Verantwortung für die erforderlichen Modifikationen der Fahrerausrüstung zur Verwendung eines HANS-Systems und dessen Installation im Fahrzeug liegt ausschließlich bei den Teilnehmern und nicht beim Veranstalter.

31. Sicherheitsausrüstung für Fahrzeuge

Abschleppösen:

Die Fahrzeuge müssen vorne und hinten mit einer ausreichend dimensionierten und farblich in rot, gelb oder orange markierter Abschleppöse ausgerüstet sein. (lt. Art. 253)

Fahrzeugscheibe:

Alle Fahrzeuge müssen mit einer Verbundglas-Windschutzscheibe versehen sein. Alternativ ist eine Windschutzscheibe aus Polycarbonat mit einer Stärke von mindestens 5mm zulässig.

Außenspiegel:

Links und rechts am Fahrzeug muss je ein Außenspiegel vorhanden sein. Die Mindestfläche je Spiegel beträgt 90cm². In jeden Spiegel muss eine Schablone mit den Maßen von 6 x 5 cm gelegt werden können.

Überrollkäfig:

Ein Überrollkäfig gem. FIA / AMF / DMSB ist zwingend vorgeschrieben (Nachweis Herstellerzertifikat). Im Kopfbereich des Fahrers muss eine Schutzpolsterung angebracht sein. FIA Homologation Standard 8857-2001 Type A.

Sitz:

Sport- oder Rennsitze sind zulässig, müssen dem FIA Standard 8855-1999 oder 8862-2009 entsprechen und eine gültige FIA Homologation nach Anhang J Art. 253.16 besitzen. Gültigkeit 5 Jahre ab Herstellungsdatum.

Feuerlöscher:

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Feuerlöschbehälter ausgestattet sein. Erlaubte Löschmittel und deren Mindestmengen sind: Standard-Pulver 4,0 kg oder AFFF 2,4 Liter, oder Zero 360 (Gas) 2,0 kg. Ein Feuerlöschsystem ist empfohlen gemäß FIA Art.253.13 Anhang J.

Die Verteilung darf auf max. 2 Behälter erfolgen. AFFF Feuerlöschbehälter müssen ferner mit einem System ausgestattet sein, welches erlaubt, den Druck des Inhaltes festzustellen. Des Weiteren müssen folgende Informationen auf jedem Feuerlöscher sichtbar sein:

Fassungsvermögen, Typ des Feuerlöschmittels, Gewicht oder Volumen des Feuerlöschmittels, Datum der Überprüfung des Feuerlöschers.

Das Datum der letzten Überprüfung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Der Feuerlöscher ist so zu befestigen, dass dieser einer Verzögerung von 25 g standhält. Die Befestigungen sind nur mit Schnellverschlüssen aus Metallbändern (mindestens zwei) erlaubt.

Feuerschutz:

Zwischen Motor- und Fahrgastraum sowie zwischen Fahrgastraum und Kraftstoff Behälter dürfen die serienmäßigen flüssigkeitsdichten, flammen hemmenden Schutzwände nicht verändert werden.

Stromkreisunterbrecher:

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben gemäß FIA Art.253.13 Anhang J.

Sicherheitsgurt:

Es ist mindestens ein 4-Punkt-Gurt vorgeschrieben. FIA Standard 8853-98 oder 8854-98. Auf jedem Gurt steht die Homologationsnummer und die Aufschrift „not valid after“ bis zu diesem Datum ist der Gurt gültig.

Haubenhalter:

Haubenhalter für Motor- und Kofferraumdeckel sind gem. den FIA Vorschriften zulässig.

Türfangnetze:

Die Verwendung von Fensternetzen gemäß den FIA Vorschriften ist freigestellt.

32. Gültigkeit des Reglements:

Die Gültigkeit des Reglements beträgt 1 Jahr bis 31.12.2018

Genehmigt

In Verbindung mit dem Schreiben der OSK vom xx. Februar 2018
Unter der Eintragungs-Nr. SE 0xx/2018

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Oberste Nationale Sportkommission für den Motorsport

Der Präsident

Prim. Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz